

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 15/1929 (1929)

**Artikel:** Kanton Zug  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-31307>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höheren Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden.

§ 2. Jeder der drei Freiplätze wird vorerst probeweise für ein Jahr verliehen. Wenn befriedigende Resultate vorliegen, so wird das Stipendium dem betreffenden Studierenden für drei weitere Jahre zuerkannt, sofern er während dieses Zeitraumes dieser Wohltat sich würdig erweist. Während mehr als vier Jahren kann der Freiplatz nicht an den nämlichen Inhaber verliehen werden, sofern sich andere geeignete Bewerber melden.

§ 3. Sobald ein Freiplatz ledig gefallen ist, wird er durch den Präsidenten des Erziehungsrates zur Bewerbung im Amtsblatt ausgeschrieben. Studierende, welche um dieses Stipendium sich bewerben, haben die Jahreszeugnisse derjenigen Schulen, welche sie in den vorhergehenden Jahren besucht haben, samt einem Testimonium clausum der Schulleitung oder des Rektorates der betreffenden Lehranstalt einzureichen.

§ 4. Von den eingegangenen Anmeldungen gibt der Präsident des Erziehungsrates dem Rektorat der Stiftsschule Engelberg Kenntnis, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Wünsche und Ansichten in unverbindlicher Weise zu äußern.

§ 5. Auf Grund der laut § 3 eingereichten Zeugnisse und der laut § 4 eingeholten Meinungsäußerung des Rektorates der Stiftsschule Engelberg reicht der Erziehungsrat seine Vorschläge über die Zuteilung der Stipendien an den Regierungsrat ein, der nach Maßgabe von §§ 1 und 2 über die Verleihung endgültig entscheidet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit die Verordnung vom 10. Juni 1863 aufgehoben.

---

## VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---